

# Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 24/2012  
11. Juli 2012

---

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

- Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2012/2013 2
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal 5
- Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße Kuckelsberg 7
- Bebauungsplan 1068 – Bayreuther Straße / Briller Straße – 11
- Bebauungsplan 1149 V – Rheinische Straße / Linderhauser Straße – (Spelleken II) 13
- Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Wuppertal zum 31.12.2009 15
- Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk E/10 – Brill-Arrenberg (teilweise) / Friedrichsberg 20
- Aufbietung von Wahlgräbern auf den Friedhöfen des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld: Friedhof Bredtchen, Friedhöfe Hochstraße, Friedhof Varresbeck 21

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Gemäß § 78 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.05.12 folgende Satzung beschlossen:

## Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2012/2013

Ratsbeschluss vom 07.05.12

<b>§ 1</b>		
<b>Haushaltsjahr</b>		
	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:		
Im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.175.839.731,63 €	1.223.829.522,78 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.259.471.650,46 €	1.257.131.256,30 €
Im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.094.252.886,00 €	1.140.800.323,96 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.146.700.507,00 €	1.146.989.832,96 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	70.288.546,00 €	70.996.613,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	78.451.346,00 €	78.866.101,00 €

<b>§ 2</b>		
<b>Haushaltsjahr</b>		
	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:		
Rentierlicher Bereich		
Stadtentwässerung	9.583.000,00 €	9.184.000,00 €
Rettungsdienst	970.950,00 €	1.073.000,00 €
Unrentierlicher Bereich		
für an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement weiter zu leitende Darlehen	1.100.000,00 €	6.000.000,00 €
für die übrigen Bereiche	6.019.698,00 €	6.752.593,00 €
<b>Insgesamt</b>	<b>17.673.648,00 €</b>	<b>23.009.593,00 €</b>

§ 3		
Haushaltsjahr		
	2012	2013
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wird, wird festgesetzt auf:	55.610.000 €	6.014.000 €

§ 4		
Haushaltsjahr		
	2012	2013
Der Haushaltsplan schließt mit Defiziten ab in Höhe von: Mittel der <b>Ausgleichsrücklage</b> stehen nicht mehr zur Verfügung.	83.631.918,83 €	33.301.733,52 €
Die <b>allgemeine Rücklage</b> wird verringert um Danach ist sie aufgezehrt.	68.329.018,92 €	0

§ 5		
Haushaltsjahr		
	2012	2013
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:	1.700.000.000 €	1.700.000.000 €

§ 6			
Haushaltsjahr			
		2012	2013
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:			
1.		Grundsteuer	
	1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
	1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	600 v.H.
2.		Gewerbsteuer auf	490 v.H.

§ 7	
Nach dem Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 wird der Haushaltsausgleich ab 2016 erreicht.	
Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans 2012/2013 und bei den künftigen Haushaltsplanungen umzusetzen.	

§ 8		
Wertgrenzen gemäß § 4 GemHVO werden nicht festgesetzt, da alle Einzelbaumaßnahmen im Teilfinanzplan B ausgewiesen werden. Beschaffungen und pauschale Baumaßnahmen werden nicht im Teilfinanzplan B ausgewiesen.		
Die Wertgrenzen gemäß § 14 GemHVO werden wie folgt festgesetzt:		
Einzelbeschaffungen	Gesamtkosten	ab 100.000 Euro
Einzelbaumaßnahmen	Gesamtkosten	ab 250.000 Euro

<b>§ 9</b>
Für die Bewirtschaftung gelten die im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten Richtlinien.

## **Bekanntmachung der Satzung**

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.11 i. V. m. § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 28.06.12 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Haushaltssanierungsplan liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 09.07.12 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 285 aus.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 04.07.12

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für  
ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von  
Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010 vom 03.07.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV NRW S. 97/SGV. NRW. 24) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 15 des 2. BefristÄndG IM vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, berein. S. 793), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 02.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort Familien eingefügt:  
/Lebensgemeinschaften
2. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz als Satz 2 neu eingefügt:  
Bei der Unterbringung von Familien/Lebensgemeinschaften in Obdachlosenunterkünften wird die Nebenkostenpauschale um die Stromkosten reduziert."
3. Der bisherige § 3 Abs. 2 Satz 2 wird zu Satz 3 und erhält folgende Fassung: Grundgebühr und Nebenkosten werden bei der Unterbringung von Familien/Lebensgemeinschaften nach Quadratmetern, bei Einzelpersonen nach Personen berechnet.
4. Die Nummerierung des § 3 Abs. 5 wird in § 3 Abs. 4 angepasst. Die Anlage zu § 3 Abs. 4 (Gebührentarif) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Änderungssatzung.
5. § 4 wird ersatzlos gestrichen.  
Die §§ 5 und 6 werden zu §§ 4 und 5.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Ersten des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.07.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.07.2012

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

**S a t z u n g**  
**über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen**  
**Herstellung für die Straße Kuckelsberg**  
**vom 09.07.2012**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 02.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Abweichung**

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Kuckelsberg zwischen Schmachtenbergweg und dem Wendehammer einschließlich der hiervon abzweigenden Stichwege bei den Grundstücken Kuckelsberg 6 und 13 weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

(2) Folgende Flächen, die nach den örtlichen Verhältnissen ein Bestandteil der Erschließungsanlage sind, befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal:

1. eine ca. 2,0 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Kuckelsberg 9 Gemarkung Elberfeld, Flur 42, Flurstück 190/4;
2. eine ca. 1,0 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Kuckelsberg, Gemarkung Elberfeld, Flur 42, Flurstück 240;
3. eine ca. 0,2 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Kuckelsberg 23, Gemarkung Elberfeld, Flur 42, Flurstück 281;
4. zwei insgesamt ca. 37 m<sup>2</sup> große Teilflächen aus dem Grundstück Kuckelsberg 4, 4a, 4b, 4c, Gemarkung Elberfeld, Flur 43, Flurstück 340.

(3) Zwei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

**§ 2**  
**Endgültige Herstellung**

Die Erschließungsanlage Kuckelsberg zwischen Schmachtenbergweg und dem Wendehammer einschließlich der Stichwege gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ressort Vermessung, Katasteramt  
und Geodaten  
R 102

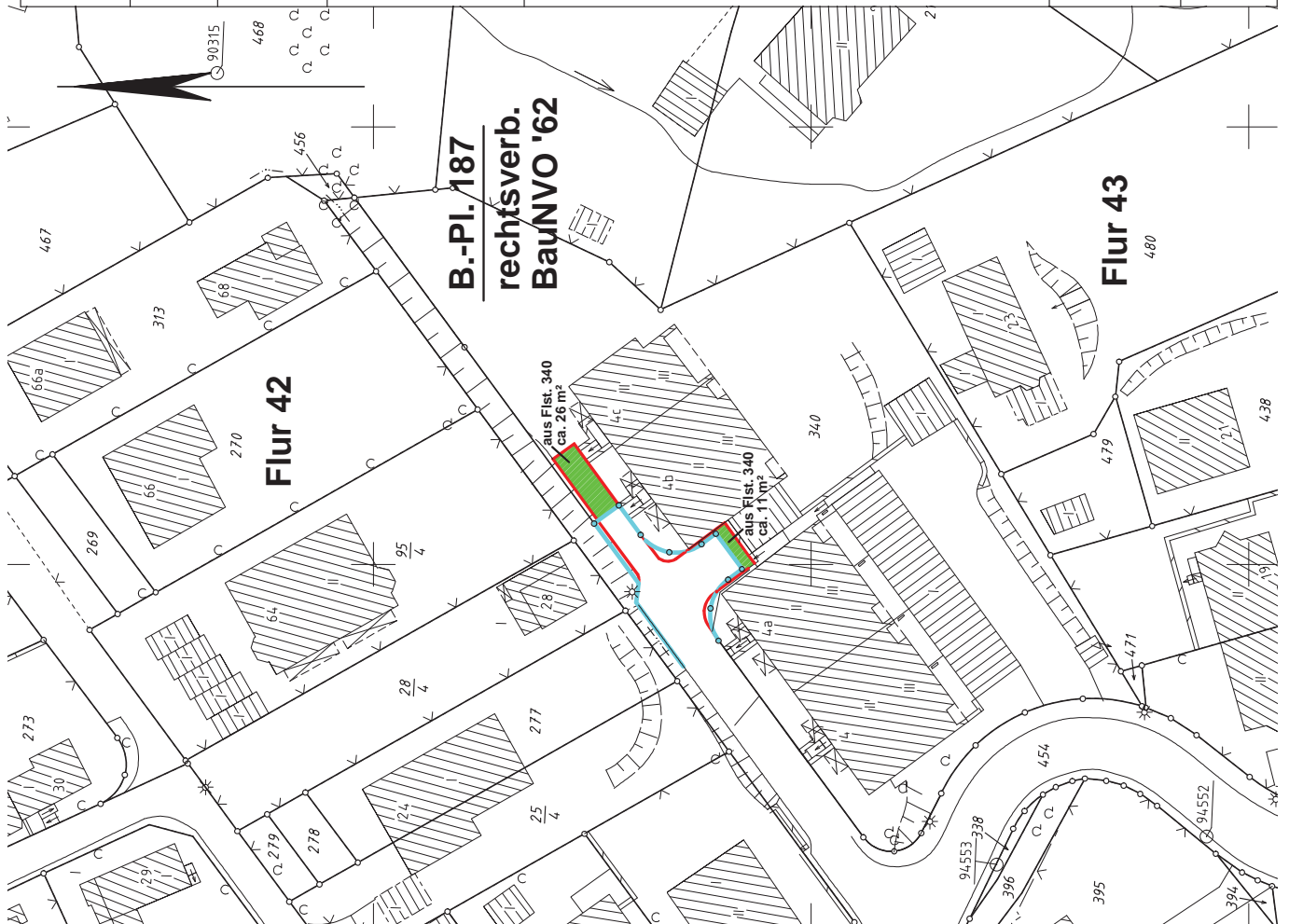
# Lageplan

Gemarkung: Elberfeld  
Flur: 43  
Flurstück: 340  
Maßstab: 1 : 500

Abweichungssatzung  
Abrechnungsplan Nr. 30  
Kuckelsberg

- Straßenbegrenzungslinie
- vorh. Straßenausbau
- Straßenausbauflächen in Privateigentum

R 102.1302 angefertigt und  
planungsrechtl. Eintragung  
Heimann/ 14.02.2012



**B.-Pl. 187**  
**rechtsverb.**  
**BauNVO '62**



Ressort Vermessung, Katasteramt  
und Geodaten  
R 102

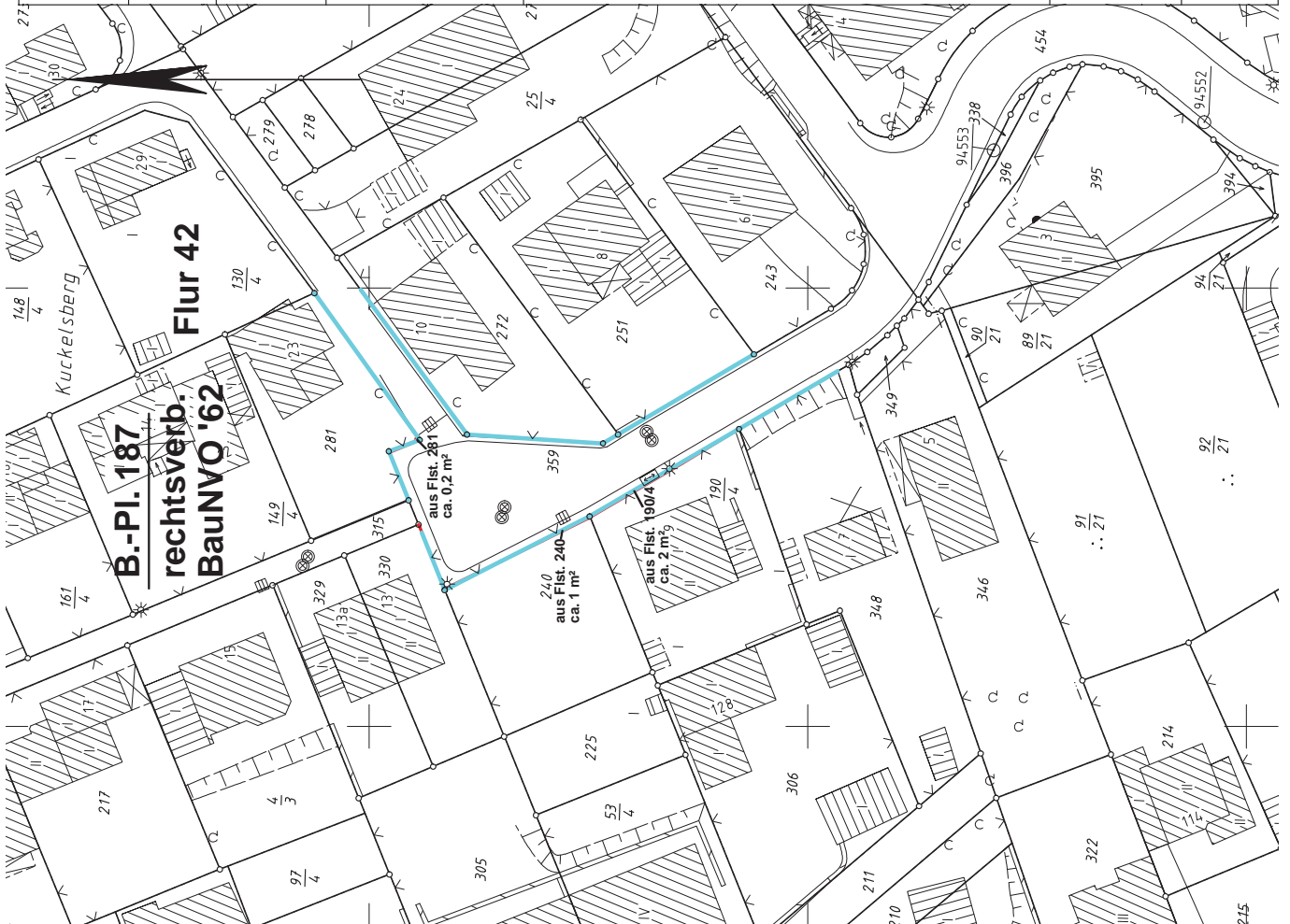
# Lageplan

Gemarkung: Elberfeld  
Flur: 42  
Flurstück: versch.  
Maßstab: 1 : 500

Abweichungsatzung  
Abrechnungsplan Nr. 30  
Kuckelsberg

- Straßenbegrenzungslinie
- vorh. Straßenausbau
- Straßenausbauflächen in Privateigentum

R 102.1302 angefertigt und  
planungsrechtl. Eintragung  
Heimann/ 14.02.2012



---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.07.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.07.2012

gez.

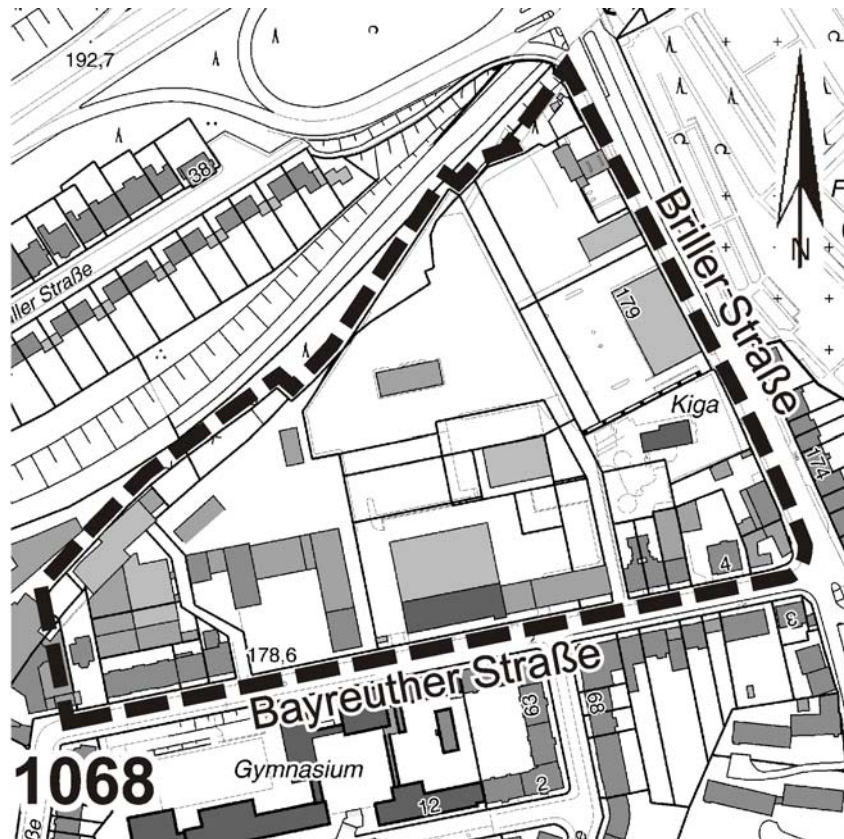
Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 02.07.2012 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

### Bebauungsplan 1068 – Bayreuther Straße / Briller Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich von der Bayreuther Straße 66 bis zur Briller Straße in einer Tiefe bis zur nördlich verlaufenden ehemaligen Bahntrasse.

Planungsziel: Steuerung der zulässigen Nutzung im Planbereich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags (außer mittwochs) von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 535), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 04.07.2012  
Der Oberbürgermeister

gez.

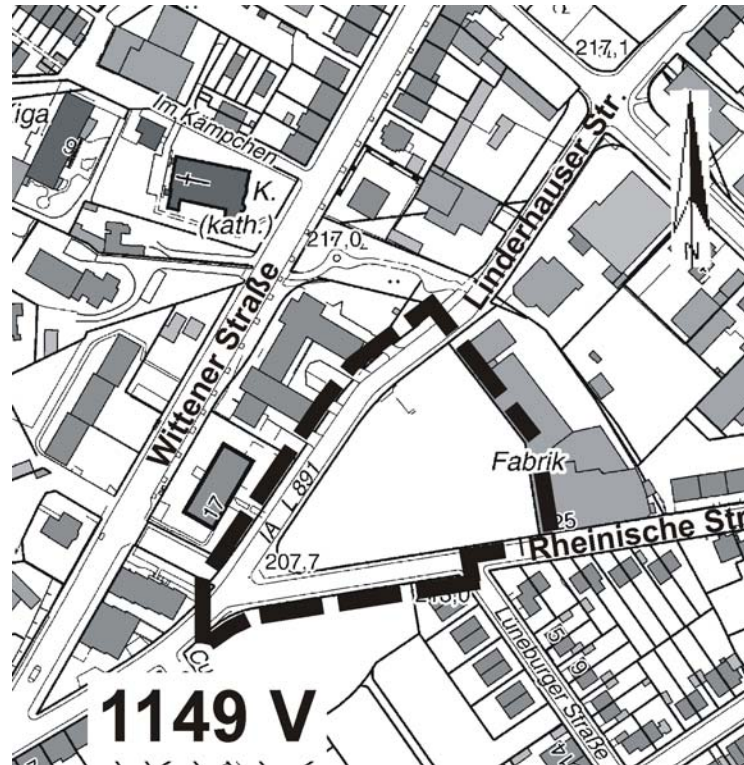
Jung

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 02.07.2012 den nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung nach §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

### Bebauungsplan 1149 V – Rheinische Straße / Linderhauser Straße – (Spelleken II)



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die nördliche Straßengrenze der Linderhauser Straße, im Osten durch die östliche Parzellengrenze des Flurstückes 139, im Süden durch die nördliche beziehungsweise südliche Straßengrenze der Rheinischen Straße und im Westen durch eine gedachte Linie zwischen der südlichen Straßengrenze der Rheinischen Straße und der nördlichen Straßengrenze der Linderhauser Straße.

Planungsziel: Umnutzung einer Gewerbebrache zu Wohnungsbau.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags (außer mittwochs) von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509), über die fristgemäße Geltendmachung

etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 535), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 59B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Wuppertal, den 04.07.2012  
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wuppertal

## **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Wuppertal zum 31.12.2009**

Aufgrund § 96 Abs. 2 GO NRW hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 02.07.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 durch Beschluss (VO/0299/12) festgestellt.

Grundlage war der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes, den der Rechnungsprüfungsausschuss am 28.06.2012 bestätigt hat.

Dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal wurde hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses Entlastung erteilt.

Der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2009 ist nachstehend abgedruckt:

	<b>Beträge Bilanz 31.12.2009</b>
<b>Aktiva</b>	
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>3.525.782.187,74 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.297.983,35 €
1.2 Sachanlagevermögen	1.890.473.022,76 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	191.708.707,65 €
1.2.1.1 Grünflächen	131.381.094,04 €
1.2.1.2 Ackerland	4.304.791,53 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.738.948,50 €
1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke	47.283.873,58 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.262.376,88 €
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	1.767.307,60 €
1.2.2.2 Schulen	769.766,07 €
1.2.2.3 Wohnbauten	209.169,28 €
1.2.2.4 sonstige Dienst-, Geschäfts- und Wohnbauten	10.516.133,93 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	997.169.849,54 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	226.724.673,40 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	46.382.953,54 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	358.766.885,36 €
1.2.3.5 Straßennetz, Wege, Plätze	352.190.937,76 €
1.2.3.6 sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	13.104.399,48 €

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	603.532.398,11 €
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	14.395.468,22 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.703.960,48 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	39.700.261,88 €
1.3 Finanzanlagen	1.631.011.181,63 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	740.073.714,59 €
1.3.2 Beteiligungen	7.881.767,54 €
1.3.3 Sondervermögen	488.775.026,24 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	82.977.499,06 €
1.3.5 Ausleihungen	311.303.174,20 €
1.3.5.0 Wertberichtigung Ausleihungen	-1.354.320,91 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	18.302.669,47 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	386.147,75 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	288.175.987,13 €
1.3.5.4 sonst. Ausleihungen	5.792.690,76 €



	<b>Beträge Bilanz 31.12.2009</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>169.300.473,18 €</b>
2.1 Vorräte	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	168.076.360,58 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Ford. aus Transferleistungen	100.926.105,04 €
2.2.1.1 Gebühren	8.030.154,97 €
2.2.1.2 Beiträge	7.364.605,99 €
2.2.1.3 Steuern	12.801.183,71 €
2.2.1.4 Ford. aus Transferleistungen	4.479.876,17 €
2.2.1.5 sonst. öffentl.-rechtl. Ford. Übrige	68.193.986,54 €
2.2.1.6 sonst. öffentl.-rechtl. Ford. LHH	56.297,66 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	17.590.751,89 €
2.2.2.1 ggü. dem privaten Bereich	0,00 €
2.2.2.2 ggü. dem öffentlichen Bereich	382.884,43 €
2.2.2.3 gg. verbundene Unternehmen	178.789,70 €
2.2.2.4 gg. Beteiligungen	15.566.503,14 €
2.2.2.5 gg. Sondervermögen	222.013,20 €
2.2.2.6 gg. Sonderhaushalte	1.240.561,42 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	49.559.503,65 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	9.669,00 €
2.4 Liquide Mittel	1.214.443,60 €
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>22.050.642,45 €</b>
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>3.717.133.303,37 €</b>

	<b>Beträge Bilanz 31.12.2009</b>
<b>Passiva</b>	
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>360.353.792,57 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	494.346.090,24 €
1.2 Sonderrücklagen	9.858.912,82 €
1.3 Ausgleichsrücklage	27.948.906,59 €
1.4 Jahresfehlbetrag 2008/2009	-171.800.117,08 €
<b>2. Sonderposten</b>	<b>778.914.838,85 €</b>
2.1 Sonderposten für Zuwendungen	269.983.384,03 €
2.2 Sonderposten für Beiträge	87.329.682,11 €
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	10.395.843,95 €
2.4 Sonstige Sonderposten	411.205.928,76 €
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>631.646.426,91 €</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	557.580.352,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	1.916.456,13 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	72.149.618,78 €
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>1.941.635.073,94 €</b>
4.1 Anleihen	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	486.362.697,16 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	80.300,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	14.378.518,55 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	471.903.878,61 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.333.900.000,00 €
4.4 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	1.978.998,12 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	4.510.356,63 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	257.720,14 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	114.625.301,89 €
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>4.583.171,10 €</b>
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>3.717.133.303,37 €</b>

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 05.07.2012 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit allen Anlagen kann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Wuppertal, im Ressort Finanzen, 42275 Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 2.OG Zimmer 283 eingesehen werden.

Zudem wird der Jahresabschluss nebst Anlagen und Lagebericht im Internet auf der Homepage der Stadt Wuppertal unter [www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de) veröffentlicht.

Wuppertal, den 05.07.2012

Stadt Wuppertal

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Jung', followed by a stylized flourish or signature mark.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **öffentliche Bekanntmachung**

### **Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk E/10 – Brill-Arrenberg (teilweise) / Friedrichsberg**

Die Stadt Wuppertal sucht für den Schiedsgerichtsbezirk E/10 – Brill-Arrenberg (teilweise) / Friedrichsberg eine Schiedsperson.

Für dieses Ehrenamt sind besonders Bürgerinnen und Bürger geeignet, die Freude daran haben, Streitigkeiten zu schlichten.

Schiedsfrauen und Schiedsmänner vermitteln unbürokratisch und unparteiisch zwischen den streitenden Parteien, um eine gütliche außergerichtliche Lösung

z.B. bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, nachbarrechtlichen und vermögensrechtlichen Streitigkeiten

zu finden. Sie besprechen mit den Beteiligten an einem neutralen Ort in ruhiger Atmosphäre die Probleme. Dabei ist die Fähigkeit und Bereitschaft gefragt, den Beteiligten zuzuhören und auf ihre Probleme einzugehen. Ziel ist es, einen Vergleich zu erreichen, mit dem beide Seiten einverstanden sind.

Spezielle Vorkenntnisse werden von den Bewerberinnen/Bewerbern nicht gefordert. Doch sind Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, viel Geduld und die Fähigkeit zur Abfassung von Vergleichsprotokollen unbedingt notwendig.

Das erforderliche fachliche Wissen für die Ausübung des Schiedsamtens wird durch Aus- und Fortbildungsseminare und die Hilfe erfahrener Kollegen vermittelt.

Die Schiedsperson wird von der Bezirksvertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Wenn Sie Interesse daran haben, diese ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, zwischen 30 und 70 Jahre alt sind und nach Möglichkeit im Schiedsgerichtsbezirk wohnen, können Sie sich innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in Verbindung setzen mit:

Stadtverwaltung Wuppertal, Bürgeramt, 003.04-Schiedsamtangelegenheiten, Steinweg 20, 42275 Wuppertal, Herr Siemes, Telefon 563-2354 oder Frau Erdmann, Telefon 563-5707, Fax: 563-4386, E-Mail: [juergen.siemes@stadt.wuppertal.de](mailto:juergen.siemes@stadt.wuppertal.de)

Wuppertal, den 05.07.2012

Der Oberbürgermeister

**VERBAND EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEN IN  
WUPPERTAL-ELBERFELD  
Friedhofsabteilung**

Aufbietung von Wahlgräbern auf den Friedhöfen des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal – Elberfeld:  
Friedhof Bredtchen, Friedhöfe Hochstraße, Friedhof Varresbeck

Nachstehend aufgeführte Grabstätten auf den Friedhöfen des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal – Elberfeld befinden sich in einem sehr ungepflegten Zustand.  
Die Nutzungsberechtigten oder ihre Erben werden hiermit aufgefordert, die Herrichtung der Grabstätten bis zum **\_10.9.2012\_** vorzunehmen.

Nach dieser Frist werden nachstehende Grabstätten gem. § 14 der Friedhofs- und Grabmalordnung in das Verfügungsrecht des Friedhofs zurückgenommen.

<b>Name</b>	<b>Grabnummer</b>
<b>Bredtchen, Hainstraße</b>	
Werner Best	IV-110+111
Horst Gerold	V-IV-854+855
Ruth Karstein	V-IV-877+878
Margit Ströter	VI-13+14
Friedrich Hartmann	XII-140+141

**Varresbeck, Krummacherstraße**

- keine -

**It. Hochstraße**

Christel Hadrouchi	431
Guido Heine	690
Erika Wallraff	1721
Gerhard Zimpel	1898
Margarete Sarich	3536
Ursula Lamberti	3779
Frau Tillmann	4511
Siegfried Wahle	4575
Gerhard Salomon	4716
Anna Jörges	4756
Jürgen Schiffer	5180
Ilse Both	5790
Johanna Karls	8595
Grete Groß	U – 43
Christa Roth	5708
Inge Fischer	4768

**VERBAND EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEN IN  
WUPPERTAL-ELBERFELD  
Friedhofsabteilung**

**ref. Hochstraße**

Monika Schirp	AHNR-12-008
Joachim Graen	AN – 011
Angelika Schenk	IIR-19-006
Dieter Hesselberg	NR-03-018
Gabriele Heyer	NR-04-008
Anna Schmidt	NR-30-015
Dieter Maschwitz	NR-31-017
Hanna Schöttke	SR-05-041
Rudolf Klug	SR-21-019
Anneliese Hoegen	SR-28-008



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen  
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,  
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)  
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,  
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.  
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)  
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>